

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

|                     |  |                   |
|---------------------|--|-------------------|
| <b>30. Jahrgang</b> | <b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. November 1977</b> | <b>Nummer 112</b> |
|---------------------|--|-------------------|

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-Nr. | Datum        | Titel  | Seite |
|------------|--------------|--|-------|
| 20020      | 29. 9. 1977  | Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten u. d. Innenministers<br>Institutsordnung des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Dortmund . . . . .  | 1694  |
| 203205     | 18. 10. 1977 | RdErl. d. Finanzministers<br>Reisekostenvergütung bei Vorstellungstreisen . . . . .  | 1695  |
| 203637     | 17. 10. 1977 | RdErl. d. Finanzministers<br>G 131; Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1,2 (Beihilfen und Unterstützungen - AB zu § 56 G 131 -) . . . . .  | 1695  |
| 2054       | 18. 10. 1977 | RdErl. d. Innenministers<br>Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge . . . . .  | 1697  |
| 2160       | 17. 10. 1977 | Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Arbeitsgemeinschaft junger Amateurfotografen . . . . .   | 1697  |
| 2323       |              | Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 12. 10. 1977 (MBL. NW. S. 1602)<br>Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 bzw. § 26 Abs. 2 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen . . . . .  | 1700  |
| 302<br>304 | 17. 10. 1977 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Dienstliche Beurteilung der Beamten im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit . . . . .   | 1698  |
| 61100      | 19. 10. 1977 | RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr<br>Bewertungsfreiheit für Anlagen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung der Verunreinigung der Luft . . . . .  | 1698  |
| 631        | 17. 10. 1977 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Bezeichnung des Zuwendungsempfängers in den Zuwendungsbescheiden für die Gewährung von Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsoordnung . . . . .            | 1698  |
| 8300       | 21. 10. 1977 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Bundesversorgungsgesetz (BVG); Härteausgleich nach § 89 Abs. 2 BVG bei Anpassung des Übergangsgeldes nach §§ 16 ff. BVG in den Fällen des § 16 b Abs. 2 Buchst. c BVG . . . . . | 1698  |

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Datum        | Ministerpräsident   | Seite |
|--------------|---|-------|
| 26. 10. 1977 | Bek. – Spanisches Generalkonsulat, Düsseldorf . . . . .   | 1698  |
| 30. 9. 1977  | Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>RdErl. – Zulassung von Milcherztern . . . . .   | 1699  |
|              | Justizminister<br>Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen, Aachen und Minden . . . . .   | 1700  |
| 19. 10. 1977 | Landschaftsverband Rheinland<br>Bek. – 6. Landschaftsversammlung Rheinland 1975 – 1979; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste . . . . . | 1699  |

**I.****20020**

**Institutsordnung des Instituts  
für Landes- und Stadtentwicklungsforschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen, Dortmund**

Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten II B 3-20.45 u. d.  
Innenministers – V C 3 – 72.19.00 – v. 29. 9. 1977

Nachstehende Neufassung der Institutsordnung des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Gem. RdErl. v. 15. 8. 1973 (SMBI. NW. 20020) tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**1 Allgemeine Aufgabenstellung des Instituts**

- 1.1 Das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen betreibt nach Nr. 2 der Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 3. 1971 (MBI. NW. S. 828/SMBI. NW. 2000) Landes- und Stadtentwicklungsforschung im Rahmen interdisziplinärer Zusammenarbeit.
- 1.2 Das Institut soll insbesondere Grundlagen und Entscheidungshilfen für die Landes-, Regional- und Stadtentwicklungsplanung sowie für die damit zusammenhängenden Fragen der Bauleit-, Finanz- und Umweltplanung erarbeiten. Dagegen ist es nicht seine Aufgabe, Planungen zu erstellen, die anderen Behörden oder Einrichtungen des Landes, den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts obliegen.
- 1.3 Darüber hinaus hat das Institut

- 1.31 die Koordinierung der im Land Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet der raumbedeutsamen Forschung tätigen Institute und Organisationen zu fördern,
- 1.32 den Erfahrungsaustausch mit entsprechenden Einrichtungen des In- und Auslandes zu pflegen und
- 1.33 die mit Fragen der Landes- und Stadtentwicklungsplanung befassten Stellen über die Ergebnisse der Landes- und Stadtentwicklungsforschung in geeigneter Weise zu unterrichten.

**2 Inanspruchnahme des Instituts**

- 2.1 Das Institut untersteht der Dienstaufsicht des Ministerpräsidenten. Die Fachaufsicht übt der Innenminister aus, soweit Aufgaben des Städtebaus betroffen sind. Im übrigen liegt die Fachaufsicht bei dem Ministerpräsidenten.
- 2.21 Die Aufsichtsbehörden können dem Institut Aufträge für Forschungsarbeiten und Gutachten erteilen.
- 2.22 Die übrigen obersten Landesbehörden können den Aufsichtsbehörden Anträge und Anregungen für Forschungsvorhaben und Gutachten des Instituts zuleiten.
- 2.23 Die nachgeordneten Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts legen ihre Anträge und Anregungen ihrem zuständigen Fachminister zur Weiterleitung an die Aufsichtsbehörden vor.
- 2.3 Die Inanspruchnahme des Instituts durch Dienststellen des Bundes oder eines anderen Bundeslandes sowie durch ausländische, internationale und über nationale Stellen bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörden.
- 2.4 Das Institut nimmt keine Aufträge für Forschungsarbeiten durch Privatpersonen entgegen. Die Beantwortung von einschlägigen Anfragen bleibt hiervon unberührt.
- 2.5 Die Befugnis des Instituts zum unmittelbaren wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch mit entsprechenden Einrichtungen des In- und Auslandes bleibt unberührt.

**3 Kostenerstattung**

Für die Aufsichtsbehörden wird das Institut unentgeltlich tätig. Die übrigen obersten Landesbehörden,

die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die durch Inanspruchnahme des Instituts entstehenden Kosten zu erstatten. Bei der Kostenermittlung sind nur die durch die einzelnen Forschungsvorhaben und Gutachten unmittelbar entstandenen Kosten zu berücksichtigen.

- 4 Arbeitsprogramm, Tätigkeitsbericht und Veröffentlichungen
- 4.1 Das Institut hat seiner Tätigkeit ein Arbeitsprogramm zugrunde zu legen, das der Genehmigung der Aufsichtsbehörden bedarf. Das Arbeitsprogramm ist mindestens jährlich fortzuschreiben und rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres dem Ministerpräsidenten und über diesen dem Innenminister vorzulegen.
- 4.2 Das Arbeitsprogramm bildet die Grundlage für die Durchführung der Arbeit des Instituts. Von dem Arbeitsprogramm kann aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Wesentliche Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden; dies gilt insbesondere, wenn Aufträge der obersten Landesbehörden durch die Änderung berührt werden oder wenn sich aus den nachträglichen Änderung nicht unbeachtliche Auswirkungen auf den Haushalt des laufenden Jahres oder folgender Jahre ergeben.
- 4.3 Das Institut hat den Aufsichtsbehörden einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- 4.4 Im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit und des Erfahrungsaustausches gibt das Institut u. a. eine Schriftenreihe heraus. In dieser Schriftenreihe erscheint auch der jährliche Tätigkeitsbericht des Instituts.
- 5 Beirat
- 5.11 Bei dem Institut wird ein Beirat mit beratender Funktion gebildet.
- 5.12 Der Beirat soll das Institut insbesondere bei den Vorschlägen für die Gestaltung des Haushaltplanes sowie bei der Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms (Nr. 4.1 der Institutsordnung) beraten und den wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch mit anderen Einrichtungen und Organisationen der Landes- und Stadtentwicklungsforschung (Nr. 1.31 der Institutsordnung) fördern.
- 5.13 Der Beirat wird von dem Ministerpräsidenten nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen.
- 5.14 Dem Beirat sollen angehören:
  1. Der Chef der Staatskanzlei,  
im Verhinderungsfall der für die Landesplanung zuständige Abteilungsleiter – Vorsitzender –,
  2. der für den Städtebau zuständige Abteilungsleiter als Vertreter des Innenministers – stellvertretender Vorsitzender –,
  3. fünf Mitglieder des Landtags,
  4. je ein Vertreter des  
Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,  
Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales,  
Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
  5. ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände des Landes,
  6. fünf Vertreter der Hochschulen des Landes, die von der Landesrektorenkonferenz benannt werden,
  7. ein Vertreter des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik.
 Für jedes Mitglied des Beirates soll ein Vertreter berufen werden.
- 5.15 Der Ministerpräsident beruft im Einvernehmen mit dem Innenminister die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der entsendenden Stellen für die Dauer von drei Jahren; eine erneute Bestellung ist zulässig. Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer Mitglieder erforderlich, so werden sie nur für der Rest der Amtszeit berufen.

- 5.16 Die Geschäftsführung des Beirats obliegt dem Direktor des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungs-forschung.
- 5.17 Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder werden nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (SGV. NW. 204) in seiner jeweiligen Fassung entschädigt.

– MBl. NW. 1977 S. 1694.

203205

### Reisekostenvergütung bei Vorstellungstreisen

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 10. 1977 –  
B 2905 – 0.2 – IV A 4

- 1 Bei der Reisekostenerstattung für Vorstellungstreisen von Bewerbern für den öffentlichen Dienst bitte ich, mit Wirkung vom 1.1. 1978 wie folgt zu verfahren:
- 1.1 Bewerber, die zur Vorstellung aufgefordert worden sind, erhalten die entstandenen notwendigen Fahrkosten ersetzt. Fahrkosten, die am Wohnort oder am auswärtigen Vorstellungsort entstehen, werden nicht berücksichtigt.
- 1.2 Notwendige Fahrkosten sind die Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels für den kürzesten Reiseweg. Zuschläge im Eisenbahnverkehr werden nicht erstattet.  
Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenschädigung in Höhe der Sätze des § 6 Abs. 1 Satz 2 LRGK gewährt; höchstens werden die Fahrkosten erstattet, die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels hätten erstattet werden können.  
Flugkosten werden bis zur Höhe des Betrages erstattet, der bei einer Landreise erstattungsfähig wäre.
- 1.3 Wohnt der Bewerber im Ausland, werden für die Reisestrecke im Ausland die Fahrkosten (Nummer 1.1 und 1.2) zur Hälfte erstattet. Von der Einschränkung in Satz 1 kann abgesehen werden, wenn an der Gewinnung des Bewerbers ein besonderes dienstliches Interesse besteht und der Bewerber eingestellt wird; bei einer notwendigen Flugreise können abweichend von Nummer 1.2 die Flugkosten (Touristen- oder Economyklasse) im Falle der Einstellung des Bewerbers voll, im übrigen zur Hälfte erstattet werden.
- 1.4 Wird am auswärtigen Vorstellungsort eine Übernachtung notwendig, so erhält der Bewerber einen Übernachtungszuschuß in Höhe von 90 v. H. des Übernachtungsgeldes der Reisekostenstufe A nach § 10 Abs. 2 LRGK. Ein Übernachtungszuschuß wird nicht gewährt, wenn Unterkunft von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt wird.
- 1.5 Wird die Vorstellungtreise nicht am Wohnort angetreten oder beendet, so können höchstens die Beträge erstattet werden, die bei Antritt und Beendigung der Reise am Wohnort entstanden wären.
- 2 Dem Bewerber ist in der Aufforderung zur Vorstellung mitzuteilen, daß ihm auf Antrag eine Vergütung im Rahmen dieses RdErl. gewährt wird.
- 3 Die Reisekosten sind von der Behörde zu tragen, die zur Vorstellung aufgefordert hat. Sie sind bei Festtitel 546 1 zu buchen.
- 4 Diese Regelung gilt für alle Vorstellungstreisen, unabhängig davon, ob der Bewerber bereits im öffentlichen Dienst steht oder nicht. Von der zuständigen Behörde gemäß § 2 Abs. 2 LRGK angeordnete oder genehmigte Vorstellungstreisen von Landesbediensteten sind als Dienstreisen zu behandeln.
- 5 Mein RdErl. v. 28. 8. 1974 (SMBI. NW. 203205) wird aufgehoben; soweit einem Bewerber nach diesem RdErl. eine höhere Abfindung zugesagt worden ist, verbleibt es dabei.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1977 S. 1695.

203637

### G 131 Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen – AB zu § 56 G 131 –)

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 10. 1977 –  
B 3260 – 1.1 – IV B 4

Mein RdErl. v. 25. 8. 1966 (SMBI. NW. 203637) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I „Zu Nummer 3 Abs. 4 BhV“ wird wie folgt geändert:  
a) In Nummer 1 erhält der Satz 2 folgende Fassung:  
Auf den RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 8. 1977 (MBl. NW. 8300) wird hingewiesen.  
b) Es werden folgende neue Nummern 4 und 5 eingefügt; die bisherigen Nummern 4, 5 und 6 werden 6, 7 und 8:  
4 Geschiedene Ehegatten von Beihilfeberechtigten gehören nicht zu den Personen im Sinne der Nummer 3 Abs. 4 Satz 1 BhV; unter diese Regelung fallen nur Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Familienangehörige. Damit entfällt eine Verweisung der gemeinsamen Kinder aus geschiedenen Ehen auf die Familienhilfe des geschiedenen Ehegatten nach § 205 RVO. Wird die Familienhilfe des geschiedenen Ehegatten gleichwohl in Anspruch genommen, sind die Leistungen daraus nach Nummer 3 Abs. 3 und 4 BhV zu berücksichtigen.  
5 Nach § 12 Abs. 1 des Pflichtversicherungsgesetzes (BGBl. I 1965 S. 213) werden Verkehrsunfallopfern unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen aus dem Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen gewährt. Die in derartigen Fällen entstandenen Aufwendungen sind ohne Anwendung der Nummer 3 Abs. 4 Satz 1 BhV als beihilfefähig anzuerkennen, weil § 12 Abs. 1 Satz 3 des Pflichtversicherungsgesetzes eine Nachrangklausel enthält.
2. Abschnitt I „Zu Nummer 4 Ziff. 1 BhV“ wird wie folgt geändert:  
a) In Buchstabe k werden die Worte „und Klimakammerbehandlung“ gestrichen.  
b) Es werden folgende Buchstaben s und t angefügt:  
s) **Klimakammerbehandlungen**  
Klimakammerbehandlungen sind generell nicht als wissenschaftlich allgemein anerkannte Heilbehandlungen anzusehen. Entsprechende Aufwendungen werden daher grundsätzlich von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.  
Soweit jedoch in Einzelfällen alle anderen üblichen Heilmethoden ohne Erfolg angewandt worden sind, können Beihilfen zu Aufwendungen für Klimakammerbehandlungen unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die Feststellungsstelle auf Grund des Gutachtens eines Amts- oder Vertrauensarztes die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.
- t) **Behandlung mit pulsierenden Magnetfeldern**  
Nach den vorliegenden Stellungnahmen handelt es sich bei der Therapie mit „pulsierenden Magnetfeldern“ um eine wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethode. Die Beihilfefähigkeit entsprechender Anwendungen wird ausgeschlossen.
3. In Abschnitt I „Zu Nummer 4 Ziff. 9 BhV“ wird in Nummer 2 Abs. 1 folgender Satz angefügt:  
Bei der Berechnung der Dreijahresfrist ist von dem Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen auszugehen, d. h., es müssen seit dem Kauf der zuletzt beschafften Brille drei Jahre vergangen sein.

4. In Abschnitt I „Zu Nummer 5 BhV“ wird folgende neue Nummer 2 eingefügt; die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3:

2 In Fällen dauernder Unterbringung von Behinderten in Anstalten und Einrichtungen werden seit einiger Zeit sogenannte Werkstattgebühren in Rechnung gestellt. Entsprechende Kosten waren früher im allgemeinen Pflegesatz enthalten; sie werden jetzt lediglich für die Anerkennung nach § 55 Schwerbehindertengesetz sowie aus organisatorischen Gründen getrennt berechnet. Es bestehen keine Bedenken, diese Werkstattgebühren im Rahmen der Nummer 5 BhV als beihilfefähig anzuerkennen.

5. In Abschnitt I „Zu Nummer 11 BhV“ erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

2 Der Bundesminister des Innern hat sich ferner damit einverstanden erklärt, daß Aufwendungen für eine Behandlung in der „Höhenklinik Valbella Davos“ (Schweiz) wie im Inland entstandene Aufwendungen behandelt werden.

Aufwendungen für eine Behandlung in der Klinik „Alexanderhaus Davos GmbH“, deren Verwaltung von der Verwaltung der Höhenklinik Valbella Davos geführt wird, sind dagegen lediglich im Rahmen der Nummer 11 BhV als beihilfefähig anzuerkennen.

6. In Abschnitt I „Zu Nummer 13 Abs. 1a BhV“ wird folgende Nummer 1 eingefügt; der bisherige Text erhält die Nummer 2:

1 Der Bemessungssatz nach Nummer 13 Abs. 1 BhV erhöht sich auch dann nicht um 5 Prozentpunkte für Familienangehörige, wenn der Ehegatte des Beihilfeberechtigten

- als Wehrpflichtiger Dienst leistet und vor Beginn des Wehrdienstes pflichtversichert war,
- als Berufssoldat, Polizeibeamter o. ä. Anspruch auf freie Heilfürsorge hat und gleichzeitig – zumindest dem Grunde nach – selbst beihilfeberechtigt ist,
- als Bezieher von Arbeitslosengeld pflichtversichert ist.

7. Abschnitt I „Zu Nummer 13 Abs. 2 BhV“ erhält folgende Fassung:

1 Nach Nummer 13 Abs. 2 BhV ermäßigt sich der Bemessungssatz für beihilfefähige Aufwendungen von Versorgungsempfängern oder berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen, die u. a. einen Beitragsszuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO bzw. entsprechenden Vorschriften erhalten, um 15 v. H. Durch Artikel 1 § 1 Ziffer 42 des Gesetzes zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz – KVKG) vom 27. Juni 1977 (BGBI. I S. 1069) ist § 381 Abs. 4 RVO gestrichen worden.

Nach § 1304 e Abs. 1 RVO bzw. § 83 e AVG in der Fassung des Gesetzes zur Zwanzigsten Rentenpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (Zwanzigstes Rentenpassungsgesetz – 20. RAG) vom 27. Juni 1977 (BGBI. I S. 1040) wird ab 1. 7. 1977 in den dort genannten Fällen ein Beitrag in Höhe von 11 v. H. der monatlichen Rente als Beitragsszuschuß gewährt. Soweit ein Anspruch auf den Beitragsszuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO in der bis zum 30. 6. 1977 geltenden Fassung bestand, wird der Zuschuß nach § 28 a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes bzw. § 27 a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des 20. RAG bei Vorliegen der Voraussetzung des § 1304 e RVO bzw. des § 83 e AVG für Zeiten nach dem 30. 6. 1977 mindestens in Höhe von 100,- DM weitergewährt.

Wenn die Beihilfevorschriften an bestimmte, gesetzliche geregelte Tatbestände – hier die Zuschußgewährung – bestimmte Rechtsfolgen knüpfen, so gilt dies auch, wenn die Rechtsvorschrift über die Zuschußgewährung durch eine andere entsprechende Vorschrift ersetzt wird.

Zur Vermeidung von nicht gerechtfertigten Kürzungen bitte ich – vorbehaltlich einer Neuregelung und unter Aufnahme dieses Vorbehaltes in die Beihilfebescheide –, ab 1.7. 1977 wie folgt zu verfahren:

In den Fällen, in denen der Beitragsszuschuß nach § 1304 e Abs. 1 RVO oder § 83 e AVG mindestens 100 DM oder die Hälfte des tatsächlichen Versicherungsbeitrages beträgt, ist die Kürzungsvorschrift der Nummer 13 Abs. 2 BhV anzuwenden. Soweit ein Anspruch auf den Beitragsszuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO am 30. 6. 1977 bestand und deshalb ein Zuschuß von mindestens 100 DM nach § 28 a ArVNG oder § 27 a AnVNG gewährt wird, verbleibt es weiterhin bei der Kürzungsvorschrift der Nummer 13 Abs. 2 BhV.

2 Der Bemessungssatz ermäßigt sich nicht für beihilfefähige Aufwendungen, die in Zeiten entstanden sind, für die ein Beitragsszuschuß nach § 405 RVG oder nach den in Nummer 1 genannten Vorschriften nicht gewährt worden ist.

3 Unter bestimmten Voraussetzungen können Personen Anspruch auf Familienhilfe aus der gesetzlichen Krankenversicherung ihres Ehegatten haben, obwohl sie gem. § 173 a RVO für sich selbst von der Krankenversicherungspflicht befreit sind und einen Beitragsszuschuß nach den in Nummer 1 genannten Vorschriften erhalten.

In derartigen Fällen sind Beihilfen wie folgt festzusetzen:

3.1 Beihilfeberechtigter mit Beitragsszuschuß, Ehegatte ist Mitglied der KVdR:

3.1.1 Leistungen aus der Familienhilfe werden in Anspruch genommen:

Die Beihilfe ist nach Nummer 3 Abs. 4 Satz 1 BhV nur zum übersteigenden Betrag zu gewähren; der Bemessungssatz ist nicht nach Nummer 13 Abs. 2 BhV zu kürzen.

3.1.2 Leistungen aus der Familienhilfe werden nicht in Anspruch genommen:

Die Beihilfe ist nach Nummer 3 Abs. 4 Satz 3 Ziffer 2 BhV zum Gesamtbetrag der beihilfefähigen Aufwendungen zu gewähren; der Bemessungssatz ist nach Nummer 13 Abs. 2 BhV zu kürzen.

3.2 Berücksichtigungsfähige Familienangehörige mit Beitragsszuschuß, Beihilfeberechtigter ist Mitglied der KVdR:

3.2.1 Leistungen aus der Familienhilfe werden in Anspruch genommen:

Die Beihilfe ist – wie in den Fällen zu 3.1.1 – nach Nummer 3 Abs. 4 Satz 1 BhV nur zum übersteigenden Betrag zu gewähren; der Bemessungssatz ist nicht nach Nummer 13 Abs. 2 BhV zu kürzen; Nummer 13 Abs. 1a BhV findet Anwendung.

3.2.2 Leistungen aus der Familienhilfe werden nicht in Anspruch genommen:

Der Bemessungssatz ist in diesem Falle nach Nummer 13 Abs. 2 BhV um 15 v. H. zu kürzen; von der fiktiven Kürzung (Nummer 3 Abs. 4 Satz 1 BhV) kann abgesehen werden; Nummer 13 Abs. 1a BhV findet Anwendung.

3.3 In den Fällen zu 3.1 bis 3.2.2 ist der Bemessungssatz nach Nummer 13 Abs. 5 BhV nicht um 10 v. H. zu erhöhen.

3.4 Besitzen Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Familienangehörige, die den Beitragsszuschuß erhalten, zugleich Ansprüche aus § 10 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes, ist entsprechend 3.1 bis 3.3 zu verfahren.

4 Der Bemessungssatz für Empfänger von Beitragsszuschüssen nach den in Nummer 1 genannten Vorschriften ist nur bei deren eigenen Aufwendungen zu kürzen, da Krankenversicherungsbeiträge für Familienangehörige bei der Bemessung dieser Zuschüsse nicht berücksichtigt werden. Die Regelung der Nummer 13 Abs. 2 Satz 2 BhV kommt daher praktisch nur bei der Gewährung von Beitragsszuschüssen nach § 405 RVO in Betracht.

8. In Abschnitt I „Zu Nummer 13 Abs. 5 BhV“ werden in den Nummern 1, 2 und 3 jeweils die Worte „nach § 381 Abs. 4 RVO“ durch die Worte „nach den in Nummer 1 der Hinweise zu Nummer 13 Abs. 2 BhV genannten Vorschriften“ ersetzt. In Nummer 2 Satz 2 wird außerdem der Klammerhinweis „(Nummer 13 Abs. 2 BhV)“ gestrichen.

9. Abschnitt I „Zu Nummer 15 BhV“ wird wie folgt geändert:

- a) Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
  - 1 Zu den nach Nummer 15 Abs. 1 BhV beihilfeberechtigten Kindern gehören die leiblichen und die an Kindes Statt oder als Kind angenommenen Kinder. Andere Kinder können Beihilfen nur nach Nummer 15 Abs. 2 BhV erhalten.
  - 2 Auf die beihilfefähigen Aufwendungen der nach Nummer 15 Abs. 2 BhV beihilfeberechtigten Personen sind Sterbe- und Bestattungsgelder anzurechnen, die diesen Personen auf Grund von Rechtsvorschriften (z. B. § 18 Abs. 2 BeamVG) gewährt werden.
- b) Nummer 3 wird gestrichen.

10. Abschnitt II Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Komma und die Worte „die sich zwischen 140,- DM und 60,- DM monatlich bewegen“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Bundesbeamtengesetz und gegebenenfalls Kinderzuschläge“ durch die Worte „Beamtenversorgungsgesetz (BeamVG) zuzüglich eines Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 BeamVG und eines Ausgleichsbetrages nach § 50 Abs. 3 BeamVG bei Vorliegen der Voraussetzungen“ ersetzt.

11. In Abschnitt II Nummer 2 werden die Worte „– ggf. zuzüglich des Kinderzuschlags –“ und das Wort „kinderzuschlagsberechtigende“ gestrichen.

12. Abschnitt II Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Buchstaben c und d erhalten folgende Fassung:
  - c) der Zuschuß für Blinde nach § 14 BVG,
  - d) der Pauschbetrag für Kleider- und Wäscheverschleiß nach § 15 BVG,
- b) In Buchstabe e werden die Worte „§ 558 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Worte „§ 581“ ersetzt.
- c) In Buchstabe f werden die Worte „§ 558c Abs. 2 Nr. 2“ durch die Worte „§ 558 Abs. 3“ ersetzt.
- d) Buchstabe g erhält folgende Fassung:
  - g) der Zuschuß für Blinde und die Entschädigung für Kleider- und Wäscheverschleiß nach § 2 Abs. 2 und § 7 der Verordnung vom 18. Juli 1973 (BGBl. I S. 871),

e) In Buchstabe h wird hinter dem Klammerhinweis „(BGBl. I S. 559)“ ein Komma eingefügt und die Worte „i. Verb. mit der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes i. d. F. v. 23. November 1958 (BGBl. I S. 870)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz v. 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881),“ ersetzt.

f) In Buchstabe i wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

g) Es wird folgender Buchstabe k angefügt:

k) das Kindergeld und andere Leistungen für Kinder im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes.

13. In Abschnitt II Nummer 6 wird der letzte Absatz gestrichen.

14. In Abschnitt II Nummer 7.1 Satz 1 werden die Worte „in der Fassung vom 28. Oktober 1965 (GMBI. S. 383)“ und die Worte „im Gegensatz zu dem bis zum Jahre 1959 geltenden Beihilferecht“ gestrichen.

15. Abschnitt III wird gestrichen.

16. In der Anlage wird der Hinweis „zum RdErl. d. Finanzministers v. 25. 8. 1966 – B 3260 – 9377/IV/66 früher zum RdErl. d. Finanzministers v. 12. 8. 1963 – B 3260 – 7380/IV/63“ vor der Überschrift gestrichen.

– MBl. NW. 1977 S. 1695.

## 2054

### Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge

RdErl. d. Innenministers v. 18. 10. 1977 – IV D 4 – 1442

In der Anlage 2 meines RdErl. v. 5. 4. 1976 (SMBI. NW. 2054) werden folgende Ergänzungen und Änderungen vorgenommen:

#### 1. Schlüsselverzeichnis Nr. 1 (Behörden/Einrichtungen)

a) Es wird neu eingefügt:

| Schlüsselzahl | Behörde/Einrichtung               |
|---------------|-----------------------------------|
| 105           | Bereitschaftspolizei-Abteilung VI |

b) Die Behördenbezeichnung „LPB“ wird geändert in „RP“. Es muß nunmehr heißen:

| Schlüsselzahl | Behörde/Einrichtung |
|---------------|---------------------|
| 030           | RP Arnsberg         |
| 040           | RP Detmold          |
| 050           | RP Düsseldorf       |
| 060           | RP Köln             |
| 070           | RP Münster          |

#### 2. Schlüsselverzeichnis Nr. 2 (Funktionen)

Bei Ziffer 1 „Landeseigene Kraftfahrzeuge“ wird neu eingefügt:

| Schlüsselzahl | Fahrzeugart         |
|---------------|---------------------|
| 012           | Krad, handelsüblich |

#### 3. Schlüsselverzeichnis Nr. 3 (Hersteller)

Es wird neu eingefügt:

| Schlüsselzahl | Fabrikat |
|---------------|----------|
| 34            | Kawasaki |
| 35            | Honda    |
| 36            | Suzuki   |
| 37            | Yamaha   |

– MBl. NW. 1977 S. 1697.

## 2160

### Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

#### Arbeitsgemeinschaft junger Amateurfotografen

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 17. 10. 1977 – IV B 2 – 6113/D

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 –, öffentlich anerkannt

Arbeitsgemeinschaft junger Amateurfotografen e. V.  
– Deutschland –, Sitz Düsseldorf  
(Bundesverband)  
(am 17. 10. 1977)

Arbeitsgemeinschaft junger Amateurfotografen Nordrhein-Westfalen e. V., Sitz Duisburg  
(am 17. 10. 1977)

– MBl. NW. 1977 S. 1697.

302  
304

**Dienstliche Beurteilung der Beamten  
im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit  
und der Sozialgerichtsbarkeit**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 17. 10. 1977 - I B 2 / I B 3 - 2003. A/S

Die AV d. Justizministers v. 20. 1. 1972 (JMBI. NW. S. 39) - Dienstliche Beurteilung der Beamten - in ihrer jeweils geltenden Fassung ist im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden. Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter ist die Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.

Dieser RdErl. ergeht für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit im Einvernehmen mit dem Justizminister.

- MBI. NW. 1977 S. 1698.

61100

**Bewertungsfreiheit für Anlagen  
zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung  
der Verunreinigung der Luft**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 10. 1977 - II/A 2 - 45-04/3 - 51/77

Die Bek. v. 22. 1. 1959 (SMBI. NW. 61100) wird hiermit aufgehoben.

- MBI. NW. 1977 S. 1698.

631

**Bezeichnung des Zuwendungsempfängers  
in den Zuwendungsbescheiden für die Gewährung  
von Zuwendungen nach den §§ 23 und 44  
der Landeshaushaltssordnung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 10. 1977 - I B 1 - 1.01

Bei der Bewilligung von Zuwendungen des Landes ist folgendes zu beachten:

1. In den auf der Grundlage der VV zu § 44 LHO, RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631), zu erteilenden Zuwendungsbescheiden ist bei der Bezeichnung des Zuwendungsempfängers - soweit geboten - sein verantwortlicher Vertreter anzugeben (Nr. 4.21 VV zu § 44 LHO). Dies gilt insbesondere für Bewilligungen an Zweckverbände, aber auch für andere Verbände und für Vereine.
2. Die als Voraussetzung für die wirksame Begründung eines Zuwendungsrechtsverhältnisses notwendige Einverständniserklärung zum Inhalt eines erteilten Zuwendungsbescheides (Nr. 4.1 VV zu § 44 LHO) muß durch den verantwortlichen Vertreter des Zuwendungsempfängers unterzeichnet werden. Bei Zuwendungen an Gemeinden ist die Einverständniserklärung nach § 56 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom Gemeindedirektor oder seinem Stellvertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen.
3. Die vorstehenden Forderungen sind ihrer Anwendung nach mit der Bewilligung der Zuwendung als Auflage zu erteilen, soweit sie nicht bereits im Antragsverfahren erfüllt sind (Nr. 4.1 Satz 2, 2. Halbsatz VV zu § 44 LHO).

- MBI. NW. 1977 S. 1698.

8300

**Bundesversorgungsgesetz (BVG)**  
**Härteausgleich nach § 89 Abs. 2 BVG**  
**bei Anpassung des Übergangsgeldes**  
**nach §§ 16 ff. BVG in den Fällen**  
**des § 16 b Abs. 2 Buchst. c BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21. 10. 1977 - II B 2 - 4082 (32/77)

Für die Bemessung des Übergangsgeldes des § 16 BVG gilt bei Empfängern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld als Regelohn im Sinne von § 16a Abs. 1 BVG ein Betrag in Höhe von zehn Achteln dieser Leistungen (§ 16b Abs. 2 Buchst. c BVG).

Zu der Frage, zu welchem Zeitpunkt in diesen Fällen das Übergangsgeld anzupassen ist, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Nach § 16c Abs. 1 BVG erhöht sich das Übergangsgeld jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraumes um den Anpassungssatz der vorausgegangenen letzten Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das gilt nach dem Wortlaut der Vorschrift auch für die Fälle des § 16b Abs. 2 Buchst. c BVG mit der Rechtsfolge, daß der Rechtsanspruch auf Übergangsgeld erst nach Ablauf eines Jahres nach Eintritt der schädigungsbedingten Arbeitsunfähigkeit angepaßt werden kann.

Demgegenüber ist das nach § 158 AFG im Anschluß an Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld zu zahlende Krankengeld nach § 158 Abs. 1 Satz 3 AFG in entsprechender Anwendung von § 112a AFG bereits zu dem Zeitpunkt zu erhöhen, zu dem erstere Leistungen angepaßt worden wären.

Während demnach in dem für die Anpassung des Krankengeldes aus § 158 AFG maßgebenden Jahr seit dem Ende des Bemessungszeitraumes der Zeitraum, in dem Arbeitslosengeld usw. bezogen wurde, mitenthalten ist, bleibt dieser Zeitraum bei Bezug von Übergangsgeld in den vergleichbaren Fällen des § 16b Abs. 2 Buchst. c BVG bei der Leistungsanpassung in Anwendung von § 16c BVG unberücksichtigt.

Die sich daraus ergebende spätere Anpassung des Übergangsgeldes stellt den arbeitslosen Beschädigten, der wegen Schädigungsfolgen arbeitslos wird, ohne sachlich gerechtfertigten Grund schlechter, als wenn er schädigungsunabhängig arbeitsunfähig würde.

Diese leistungsrechtliche Schlechterstellung, die sich aus dem Fehlen einer dem § 112a AFG entsprechenden Vorschrift für das Übergangsgeld in den Fällen des § 16b Abs. 2 Buchst. c BVG ergibt, begründet eine ausgleichbare besondere Härte im Sinne von § 89 Abs. 1 BVG. Das insfern, als sie der mit der nachträglichen Einfügung der Regelung des § 16b Abs. 2 Buchst. c BVG durch Artikel 1 Nr. 5 7. AnpG-KOV erkennbar verfolgten gesetzgeberischen Grundregelungsabsicht widerspricht, dem arbeitslosen Beschädigten bei schädigungsbedingter Arbeitsunfähigkeit ein Übergangsgeld in Höhe der vergleichbaren Leistungen des Arbeitsförderungsgesetzes einzuräumen.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat deshalb nach § 89 Abs. 2 BVG allgemein einem Härteausgleich in Höhe des Mehrbetrages zugestimmt, der sich bei einer vorgezogenen Anpassung des Übergangsgeldes in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des § 112a AFG gegenüber dem Rechtsanspruch auf angepaßtes Übergangsgeld nach § 16b Abs. 2 Buchst. c, § 16c Abs. 1 BVG ergibt.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

- MBI. NW. 1977 S. 1698.

**II.**

**Ministerpräsident**

**Spanisches Generalkonsulat, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 10. 1977 -  
I B 5 - 447 - 1/76

Die Sprechzeit des Spanischen Generalkonsulats in Düsseldorf ist wie folgt geändert worden: MO-FR 8.00-12.00 Uhr.

- MBI. NW. 1977 S. 1698.

**Minister für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten**

**Zulassung von Milcherhitzern**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten v. 30. 9. 1977 – I C 3 – 3440 – 9224

Aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 9. Juli 1970 (BGBl. I S. 1058), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1975 (BGBl. 1976 I S. 3), und § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967) wird nach Prüfung durch die Prüfstelle für milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate, Geräte und Anlagen der Bundesanstalt für Milchforschung in Kiel die nachstehend genannte Anlage zugelassen:

Ultrahocherhitzungsanlage

Zulassungsnummer: NRW 4 – 4

Prüfungskennzeichen: Kiel Nr. 4 – 4

Ultrahocherhitzungsanlage, Typ Sterideal (indirektes Verfahren) für Volumenströme von 1000, 2000, 4000, 6000 und 8000 l/h der Firma Stork Apparatebau BV, Amsterdam (Niederlande)

gemäß Prüfungsbericht Nr. 616 vom August 1977

– MBl. NW. 1977 S. 1699.

**Landschaftsverband Rheinland**

**Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
6. Landschaftsversammlung Rheinland 1975–1979**

**Betrifft:** Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste

Das Mitglied der 6. Landschaftsversammlung Rheinland, Herr Ernst Grenda, Düsseldorf, ist mit Wirkung vom 15. September 1977 aus der Landschaftsversammlung ausgeschieden.

Als Nachfolger ist von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

Herr Karl Ranz  
Friedrich-Engels-Straße 15  
4000 Düsseldorf 12

aus der Reserveliste bestimmt worden.

Gemäß § 7 a (4) Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217 – SGV. NW. 2022) in der zur Zeit geltenden Fassung habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 18. Oktober 1977 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 19. Oktober 1977

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung  
Dr. Fischbach

– MBl. NW. 1977 S. 1699.

2323

## I.

## Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 12. 10. 1977 (MBI. NW. S. 1602)

**Verzeichnis  
der nach § 3 Abs. 3 bzw. § 26 Abs. 2 BauO NW  
eingeführten technischen Baubestimmungen**

Auf Seite 1625 entfallen unter 8.1 Brandschutz folgende Nummern:

|                   |                 |   |   |            |
|-------------------|-----------------|---|---|------------|
| 18 081<br>Blatt 1 | Februar<br>1969 | Feuerbeständige einflügelige<br>Stahltüren (T90-1-Türen);<br>Maße und Anforderungen                                   | R | 6. 7. 1970 |
| 18 081<br>Blatt 2 | Februar<br>1969 | Feuerbeständige einflügelige<br>Stahltüren (T90-1-Türen);<br>Gebrannte Kieselgurplatten,<br>Anforderungen und Prüfung | R | 6. 7. 1970 |
| 18 081<br>Blatt 3 | Februar<br>1969 | Feuerbeständige einflügelige<br>Stahltüren (T90-1-Türen);<br>Mineralfaser-Einlagen,<br>Anforderungen und Prüfung      | R | 6. 7. 1970 |
| 18 082<br>Blatt 1 | Februar<br>1969 | Feuerhemmende einflügelige<br>Stahltüren (T30-1-Türen);<br>Maße und Anforderungen                                     | R | 7. 7. 1970 |
| 18 082<br>Blatt 2 | Februar<br>1969 | Feuerhemmende einflügelige<br>Stahltüren (T30-1-Türen);<br>Mineralfasereinlagen,<br>Anforderungen und Prüfung         | R | 7. 7. 1970 |
| 18 084            | Februar<br>1969 | Feuerhemmende zweiflügelige<br>Stahltüren (T30-2-Türen);<br>Maße und Anforderungen                                    | R | 8. 7. 1970 |

– MBI. NW. 1977 S. 1700.

## II.

## Justizminister

**Stellenausschreibung  
für die Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen,  
Aachen und Minden**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um  
je 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht  
bei den Verwaltungsgerichten  
Gelsenkirchen, Aachen und Minden.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen  
auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei  
den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbar-  
keit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Ju-  
stizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richten-  
de Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsge-  
richts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBI. NW. 1977 S. 1700.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen  
Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der  
Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für  
das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem  
August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeu-  
gen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere  
Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag,  
Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die  
Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis  
vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.  
**Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.**